



Stellungnahme des VSH zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)

Zuerst möchte der VSH hier den Autoren des Gesetzes ein Lob aussprechen. In Ihrem Entwurf finden sie die Balance zwischen der Autonomie von Hochschulen und Kantonen und einer führenden Hand des Bundes. Mit dem Gesetz wird erstmals ein pragmatischer und praktikabler Vorschlag für eine schweizweite Regelung zur Zusammenarbeit im Bildungswesen vorgelegt.

Zu den Grundsätzen des HFKG

Der VSH setzt sich generell für die Stärkung der Mitwirkung der Stände der Hochschulen, insbesondere natürlich der Studierenden, in den nationalen Bildungsgremien ein. Es ist wichtig, dass sowohl Studierende als auch der Mittelbau in der Hochschulkonferenz und der Rektorenkonferenz vertreten sind, um die Meinung aller Beteiligten durch eine breite Diskussion und Anträge einbringen zu können und als gleichberechtigte Mitglieder über das Stimmrecht zu verfügen. Weiter soll den Studierenden und dem Mittelbau in Arbeitsgruppen der Rektorenkonferenz das Stimmrecht nicht entzogen werden, über welches sie momentan verfügen. Sowohl der Mittelbau, als auch die Studierenden sollen zudem den Ausschüssen der Hochschulkonferenz angehören können, sofern sie von den dort zu behandelnden Themen betroffen sind. Ausserdem sollen die Studierenden weiterhin bei internationalen Vertragsabschlüssen im Bildungsbereich konsultiert werden.

Die nationale Strategische Planung ist ebenso wie die Aufgabenteilung auf die besonders kostenintensiven Bereiche zu fokussieren, ausserdem sollen die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um den Hochschulen das erfolgreiche Wirken zu ermöglichen. Ihnen soll durch ihre Autonomie ermöglicht werden in einen gesunden, wenn auch beschränkten, Wettbewerb zu treten. Im aktuellen Gesetzesentwurf besteht die Gefahr der Übersteuerung des Systems und den Hochschulen wird nicht die grösstmögliche Autonomie im Rahmen eines Leistungsauftrages resp. einer Zielvereinbarung gewährt, wodurch deren Vorteile nur beschränkt ausgenutzt werden können.

Die Anwendbarkeit des HFKG auf den ETH-Bereich muss klar definiert werden, insbesondere die Bestimmungen zur Finanzierung sollen nur bei projektgebundenen Beiträgen auf den ETH-Bereich anwendbar sein. Die beiden ETH sollen ihre national und international führende Stellung halten können, was nur bei Beibehaltung der Finanzierung durch den Bund und der Vermeidung der Vermischung zwischen kantonalen und eidgenössischen Hochschulen möglich ist. Die Führung und Stärkung der eigenen exzellenten Hochschulen soll eine zentrale Aufgabe des Bundes bleiben.

Bei der Ausarbeitung der Regelungen zur Durchlässigkeit und Mobilität ist darauf zu achten, dass die Studierenden nachweisen müssen, dass sie die Aufnahmebedingungen in eine Masterstudiengang erfüllen, und nicht die Hochschulen das Gegenteil beweisen müssen.

Bei den Referenzkosten ist durch Einbezug von Qualitätsmerkmalen dafür zu sorgen, dass Gleiches mit Gleichem verglichen wird.

Im Bezug auf die Regelung der Akkreditierungsorgane unterstützt der VSH eine Trennung des Akkreditierungsrates und der –agentur, um eigenständige und qualitativ gute Resultate zu garantieren.



Um fachlich kompetente und den europäischen Standards entsprechende Entscheide zu den Richtlinien für Qualitätssicherung, Anerkennung von Abschlüssen sowie Titelschutz und -führung zu gewährleisten, sollen die entsprechenden Richtlinien auf Antrag des Akkreditierungsrates verabschiedet werden.

Der Titelschutz ist im HFKG umfassend zu regeln um die Gesetzeslücken zu schliessen. Die Ausführungsbestimmungen erlässt der Hochschulrat auf Antrag des Akkreditierungsrates.

Die Weiterbildung soll gefördert werden, damit nicht durch kostendeckende Studiengebühren die Chancengleichheit beeinträchtigt wird.

Im Rahmen der Hochschullandschaft 2012 sind die Ausbildungsbeihilfen durch ein Bundesgesetz zu regeln, da es fraglich ist, ob das Stipendienkonkordat ausreicht um die Chancengleichheit zu gewährleisten.

Zu den Artikeln im Einzelnen

Art. 6

Vernehmlassungstext:

Art. 6

¹ Die gemeinsamen Organe sind:

- d. der Schweizerische Akkreditierungsrat mit der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung.

Variante

- d. der Schweizerische Akkreditierungsrat; und
- e. die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung.

Der VSH bevorzugt die Variante mit getrenntem Akkreditierungsrat und -Agentur, die Begründung erfolgt bei Art. 22.

Art. 8, 9 & 10 Plenarversammlung, Hochschulrat & Teilnahme mit beratender Stimme

Vernehmlassungstext:

Art. 8 Plenarversammlung [der Hochschulkonferenz]

¹ Als Plenarversammlung setzt sich die Schweizerische Hochschulkonferenz zusammen aus:

- a. dem zuständigen Mitglied des Bundesrates;
- b. je einem Mitglied der Regierungen aller Kantone;

² Die Plenarversammlung behandelt Geschäfte, welche die Rechte und Pflichten des Bundes und aller Kantone betreffen. Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann ihr folgende Zuständigkeiten übertragen:

- b. Erlass von Vorschriften über die Anerkennung von Abschlüssen;
- e. Erlass von Empfehlungen für die Erhebung von Studiengebühren und über die Gewährung von Stipendien und Darlehen durch die Kantone;

Art. 9 Hochschulrat

¹ Als Hochschulrat setzt sich die Schweizerische Hochschulkonferenz zusammen aus:

- a. dem zuständigen Mitglied des Bundesrates;
- b. aus 14 Mitgliedern der Regierungen der Trägerkantone der Universitäten und der Fachhochschulen;

³ Der Hochschulrat behandelt Geschäfte, welche die Aufgaben der Hochschulträger betreffen. Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann ihm folgende Zuständigkeiten übertragen:

- e. Erlass von einheitlichen Rahmenbedingungen für die Weiterbildung;
- f. Erlass von Richtlinien über die Gewährleistung der Qualitätssicherung;



Art. 10 Teilnahme mit beratender Stimme

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Schweizerischen Hochschulkonferenz teil:

g. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden der schweizerischen Hochschulen;

Position VSH :

Art. 8 Plenarversammlung [der Hochschulkonferenz]

1 Als Plenarversammlung setzt sich die Schweizerische Hochschulkonferenz zusammen aus:

a. dem zuständigen Mitglied des Bundesrates;

b. je einem Mitglied der Regierungen aller Kantone;

c. *drei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden und des Mittelbaus der schweizerischen Hochschulen, welche der Bundesrat auf Vorschlag der nationalen Dachverbände der Studierenden und des Mittelbaus wählt. Unter diesen Vertretern müssen mindestens ein Studierender und ein Angehöriger des Mittelbaus sein.*

2 Die Plenarversammlung behandelt Geschäfte, welche die Rechte und Pflichten des Bundes und aller Kantone betreffen. Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann ihr folgende Zuständigkeiten übertragen:

b. Erlass von Vorschriften über die Anerkennung von Abschlüssen *auf Antrag des Akkreditierungsrates*;

e. Erlass von Empfehlungen für die Erhebung von Studiengebühren und über die Gewährung von Stipendien und Darlehen durch die Kantone;

Art. 9 Hochschulrat

1 Als Hochschulrat setzt sich die Schweizerische Hochschulkonferenz zusammen aus:

a. dem zuständigen Mitglied des Bundesrates;

b. aus 14 Mitgliedern der Regierungen der Trägerkantone der Universitäten und der Fachhochschulen;

c. *drei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden und des Mittelbaus der schweizerischen Hochschulen, welche der Bundesrat auf Vorschlag der nationalen Dachverbände der Studierenden und des Mittelbaus wählt. Unter diesen Vertretern müssen mindestens ein Studierender und ein Angehöriger des Mittelbaus sein.*

3 Der Hochschulrat behandelt Geschäfte, welche die Aufgaben der Hochschulträger betreffen. Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann ihm folgende Zuständigkeiten übertragen:

e. Erlass von einheitlichen Rahmenbedingungen für die Weiterbildung;

f. Erlass von Richtlinien über die Gewährleistung der Qualitätssicherung *auf Antrag des Akkreditierungsrates*;

Art. 10 Teilnahme mit beratender Stimme

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen *der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz und des Hochschulrates* teil:

g. *drei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden und des Mittelbaus der schweizerischen Hochschulen, welche der Bundesrat auf Vorschlag der nationalen Dachverbände der Studierenden und des Mittelbaus wählt. Unter diesen Vertretern müssen mindestens ein Studierender und ein Angehöriger des Mittelbaus sein.*

Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden und des Mittelbaus haben das Antragsrecht.

[Art. 10 lit. g wird gefordert, falls Art. 8&9 Abs. 1 lit. c nicht akzeptiert wird.]

Begründung:

Um die Interessen der Studierenden und des Mittelbaus der verschiedenen Hochschultypen und Studienrichtungen adäquat zu vertreten, sind mindestens drei Vertretungen in der Hochschulkonferenz notwendig, welche über das Antragsrecht verfügen. Die Wahl dieser Vertreter könnte analog zur Vertretung der beiden Hochschulversammlungen im ETH-Rat erfolgen, d.h. der Bundesrat wählt auf gemeinsamen Antrag der Dachverbände oder, falls sich diese nicht einigen können, aus den Vorschlägen der einzelnen Dachverbände (Art. 8&9 Abs. 1 lit. c **oder** Art 10 lit. g).

Um die Studierenden als *full partners in higher education governance* zu behandeln, worauf sich die Schweiz mit Unterzeichnung des Berliner Communiqués verpflichtet hat, muss ihnen in der Hochschulkonferenz auch das Stimmrecht gewährt werden. Da die Doktorierenden (PhD



students) auf europäischer Ebene ebenfalls als Studenten betrachtet werden, gilt dies ebenso für die Vertreter des Mittelbaus (Art. 8&9 Abs. 1 lit. c).

Es ist zu präzisieren, dass die Teilnahme mit beratender Stimme in beiden Tagungsformen der Hochschulkonferenz erfolgen soll (Art 10). Ebenso ist in den folgenden Kapiteln jeweils zu präzisieren, welche der Tagungsformen der Hochschulkonferenz gemeint ist.

Nicht nur die Regelung des Akkreditierungsverfahrens und der Erlass von Akkreditierungsrichtlinien, sondern auch der Erlass von Vorschriften über die Anerkennung von Abschlüssen sowie von Richtlinien über die Gewährleistung der Qualitätssicherung soll auf Antrag des Akkreditierungsrates erfolgen, dies wird bei Art. 21 begründet (Art. 8 Abs. 2 lit. b und Art. 9 Abs. 3 lit. f, Art. 21 neu Abs. 3).

Die Weiterbildung soll gefördert werden, wie in Art. 64a Abs. 2 BV vorgesehen ist, da die sonst notwendigen kostendeckenden Studiengebühren zu einer sozialen Selektion der Weiterbildungsmöglichkeit und somit der Arbeitsmarktschancen führen, wodurch die Chancengleichheit massiv beeinträchtigt wird (Art. 9 Abs. 3 lit. e).

Die Regelung der Ausbildungsbeihilfen in einem Spezialgesetz (ähnlich dem ETH-Gesetz, auf welches in Art. 3 Abs. 3 verwiesen wird) ist die beste Möglichkeit um eine Chancengleichheit in der Bildung zu schaffen. Dabei soll die Richtlinienkompetenz an eine neu zu gründende Kommission delegiert werden, welche sich aufgrund der notwendigen Kompetenzen anders als die Hochschulkonferenz zusammensetzen würde. Der Wissens- und Werkplatz Schweiz kann es sich nicht leisten die Stipendien schon wieder zum grössten Opfer einer Gesetzesvorlage zu machen, daher muss die Regelung entweder durch ein Bundesgesetz oder ein Konkordat mit Einbezug des Bundes erfolgen. Wird die Regelung durch ein Bundesgesetz abgelehnt, kann die Empfehlungskompetenz bei der Hochschulkonferenz bleiben, selbst wenn eine separate Konkordatsversammlung einberufen wird (Art. 8 Abs. 2 lit. e).

Art. 13 Ausschüsse [der Hochschulkonferenz]

Vernehmlassungstext:

Art. 13 Ausschüsse

2 Den Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Hochschulkonferenz sind.

VSH -Position:

Art. 13 Ausschüsse

2 Den Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Hochschulkonferenz sind. *Die von den vorzubereitenden Entscheiden betroffenen Stände gehören den Ausschüssen an.*

Begründung:

Wenn die Stände von den in den Ausschüssen vorbereiteten Entscheiden betroffen sind, sollen sie den Ausschüssen angehören.

Art. 17 Zusammensetzung und Organisation [der Rektorenkonferenz]

Vernehmlassungstext:

Art. 17 Zusammensetzung und Organisation

1 Die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz setzt sich zusammen aus den Rektorinnen, Rektoren, Präsidentinnen und Präsidenten der schweizerischen Hochschulen.

VSH -Position:

Art. 17 Zusammensetzung und Organisation



- ¹ Die *Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen* setzt sich zusammen aus den RektorInnen, Rektoren beziehungsweise PräsidentInnen und Präsidenten der schweizerischen Hochschulen.
- ⁴ Für Fragen von gemeinsamem Interesse werden drei Vertreter der Studierenden und des Mittelbaus der schweizerischen Hochschulen an die Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen. Unter diesen Vertretern müssen mindestens ein Studierender und ein Angehöriger des Mittelbaus sein. Der Bundesrat wählt die Vertreter auf Vorschlag der nationalen Dachverbände der Studierenden und des Mittelbaus.
Die VertreterInnen und Vertreter der Studierenden und des Mittelbaus haben das Antragsrecht.

Begründung:

Seitens der CRUS ist der Austausch mit den Studierenden bei den Geschäften der Plenarversammlung oft ungenügend, dies obwohl die Studierenden seit dem Ministertreffen in Prag offiziell als *gleichberechtigte Mitglieder der Hochschulgemeinschaft* anerkannt sind. Um eine informative und konstruktive Kommunikation zu ermöglichen und den Interessen der Studierenden der verschiedenen Hochschultypen und Studienrichtungen sowie des Mittelbaus gerecht zu werden, sind drei Vertreter notwendig, die zu Fragen von gemeinsamem Interesse mit beratender Stimme und Antragsrecht eingeladen werden (Abs. 4).

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

Vernehmlassungstext:

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

- ³ Sie hört in wichtigen Fragen die gesamtschweizerischen Organisationen der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studierenden, an. Sie kann sie zur Mitwirkung in Arbeitsgruppen mit beratender Stimme einladen.

VSH -Position:

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

- ³ Sie hört in wichtigen Fragen die gesamtschweizerischen Organisationen der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studierenden, an. Sie ~~lädt~~ sie zur Mitwirkung in Arbeitsgruppen ~~mit beratender Stimme ein~~.

Begründung:

Momentan haben die Vertreter der Studierenden und des Mittelbaus Stimmrecht in den Arbeitsgruppen der CRUS, dieses soll ihnen nicht entzogen werden.

Art. 21 Schweizerischer Akkreditierungsrat

Vernehmlassungstext:

Art. 21 Schweizerischer Akkreditierungsrat

- ⁷ Er verfügt für sich und die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung über ein eigenes Budget und führt eine eigene Rechnung.

Variante

- ⁷ Er verfügt über ein eigenes Budget und führt eine eigene Rechnung.

VSH -Position:

Art. 21 Schweizerischer Akkreditierungsrat

- ³ Der Rat beantragt bei der Hochschulkonferenz:
 - a. die Regelung des Akkreditierungsverfahrens;
 - b. die Akkreditierungsrichtlinien;
 - c. die Vorschriften über die Anerkennung von Abschlüssen;
 - d. Richtlinien über die Gewährleistung der Qualitätssicherung;



- 4 Der Rat beantragt bei dem Hochschulrat zu Händen des Bundesrates im Falle der Überführung von anerkannten höheren Fachschulen in Fachhochschulen durch den Bundesrat die Regelungen zur Titelführung der bisherigen Absolventen und zur notwendigen Umwandlungen von nach bisherigem Recht verliehenen Titeln.
- 7 Er verfügt über ein eigenes Budget und führt eine eigene Rechnung.
[Durch die neuen Absätze 3&4 ist eine Renummerierung notwendig.]

Begründung:

Der VSH bevorzugt die Variante mit getrenntem Akkreditierungsrat und -agentur. Die Erklärung folgt bei Art. 22 (Abs. 7).

Um fachlich kompetente und den europäischen Standards entsprechende Entscheide zu den Richtlinien für Qualitätssicherung, Anerkennung von Abschlüssen sowie Titelschutz und -führung zu gewährleisten, sollen die entsprechenden Richtlinien auf Antrag des Akkreditierungsrates verabschiedet werden. Daher schlägt der VSH den zusätzlichen Absatz 3 vor. Zum zusätzlichen Absatz 4 zur Titelführung im Falle von Umwandlungen von höheren Fachschulen siehe auch Art. 70.

Art. 22 Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung

Vernehmlassungstext:

Art. 22 Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung

- 1 Die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (Akkreditierungsagentur) ist eine rechtlich unselbstständige Anstalt. Sie ist dem Schweizerischen Akkreditierungsrat unterstellt.

Variante

Satz 2 streichen.

Variante

- 5 Die Akkreditierungsagentur verfügt über ein eigenes Budget und führt eine eigene Rechnung.

VSH -Position:

Art. 22 Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung

- 1 Die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (Akkreditierungsagentur) ist eine rechtlich unselbstständige Anstalt.
- 5 Die Akkreditierungsagentur verfügt über ein eigenes Budget und führt eine eigene Rechnung.

Begründung:

Im HFKG-Bericht wird erläutert, dass die Variante den Vorteil der beiderseitigen Unabhängigkeit von Akkreditierungs-Rat und Agentur hat. Die Unabhängigkeit des Akkreditierungsrates ist insbesondere bei der Vorbereitung des Antrages durch eine externe Akkreditierungsagentur wichtig, da sonst die gemeinsamen Experten der Akkreditierungsagentur und des -rates den Antrag der externen Agentur prüfen.

Art. 26 Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung

Art. 26 Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung

- 1 Für die institutionelle Akkreditierung gelten folgende Voraussetzungen:
- a. Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, das Gewähr dafür bietet, dass:
 1. eine hohe Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistung sowie eine entsprechende Qualifikation des Personals sichergestellt sind;
 2. eine leistungsfähige Hochschulorganisation und -leitung vorhanden ist;
 3. die Hochschulangehörigen angemessene Mitwirkungsrechte besitzen;



4. bei der Aufgabenerfüllung für die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau gesorgt wird;
 5. bei der Aufgabenerfüllung für eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung gesorgt wird;
 6. überprüft werden kann, ob die Institution ihren Auftrag erfüllt.
- 2 Die Schweizerische Hochschulkonferenz konkretisiert die Voraussetzungen in Akkreditierungsrichtlinien. Dabei trägt sie den Besonderheiten von universitären Hochschulen, Fachhochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs Rechnung.

Der VSH bezweifelt, ob eine derart detaillierte Aufzählung der Akkreditierungsbestimmungen im Gesetz erfolgen soll, welches der dynamischen Natur der Hochschulen nicht Rechnung tragen kann. Ausserdem wird der Verweis auf die international üblichen Standards, namentlich auf die seit Bergen verbindlichen europäischen *Standards and Guidelines for Quality Assurance* vermisst.

Wird eine detaillierte Aufzählung der Voraussetzungen beibehalten, darf die Aufzählung nicht abschliessenden Charakter haben und dem Hochschulrat muss mehr als nur die Konkretisierung zugestanden werden. Bei Ziffern 4 und 5 sollte die französische Version übernommen werden, denn das Ziel ist *l'égalité de chances* und nicht notwendigerweise *die tatsächliche Gleichstellung* und *für die nachhaltige Entwicklung zu sorgen* ist zu hoch gegriffen, es reicht sie *prendre en compte*.

Art. 27 Anforderungen an die Programmakkreditierung

Die Bemerkungen zu Art. 26 gelten hier sinngemäss.

Art. 31 Erneuerung der Akkreditierung

Art. 31 Erneuerung der Akkreditierung

- 1 Die Erneuerung der Akkreditierung erfolgt im gleichen Verfahren wie die erstmalige Akkreditierung.

Die Verfahren zur Erneuerung der Akkreditierung sollen gemäss den europäischen Richtlinien den seit der letzten externen Evaluation gemachten Fortschritt berücksichtigen, was Art. 31 widerspricht.

Art. 59 Bezeichnungs- und Titelschutz

Vernehmlassungstext:

Art. 59 Bezeichnungs- und Titelschutz

- 2 Die Titel der Absolventinnen und Absolventen der diesem Gesetz unterstehenden universitären Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs sind nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen geschützt.

VSH -Forderung:

Der Titelschutz ist im HFKG umfassend zu regeln, inklusive der Weiterbildungstitel. Die Ausführungsbestimmungen erlässt der Hochschulrat auf Antrag des Akkreditierungsrates.

Begründung:

Nach aktueller und in der Vernehmlassung vorgeschlagener Rechtslage sind ausschliesslich Titel geschützt, welche den Hochschulnamen oder die Bezeichnung eidgenössisch enthalten, oder dem MedBG unterstellt sind. Daher ist eine umfassende Regelung des Titelschutzes im HFKG anzustreben. Momentan kann sich jeder beispielsweise MSc Physik oder Dr. sc. nat. nennen, da diese Titel nicht geschützt sind.



Art. 63 [Kompetenz zum Abschluss internationaler Verträge]

Vernehmlassungstext:

Art. 63

- 1 Der Bundesrat wird ermächtigt, im Rahmen der bewilligten Kredite für den Bereich der Hochschulen internationale Verträge abzuschliessen über:
 - a. die internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Studienstrukturierung sowie der Anerkennung von Studienleistungen, Studienabschlüssen und Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich;
 - b. die Förderung der internationalen Mobilität;
 - c. die Beteiligung an internationalen Förderungsprogrammen und -projekten .
- 2 Die Schweizerische Hochschulkonferenz wirkt an der Vorbereitung dieser Abkommen mit. Die Zusammenarbeitsvereinbarung regelt das Verfahren der Mitwirkung.

Aktuelle Rechtslage:

Universitätsförderungsgesetz: Art. 22

- 1 Der Bundesrat wird ermächtigt, für den Bereich der Hochschulen Verträge abzuschliessen über:
 - a. die internationale Zusammenarbeit;
 - b. die Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität;
 - c. die Beteiligung an internationalen Förderungsprogrammen.
- 3 Er hört die Kantone, die Schweizerische Universitätskonferenz und die Leitungen der betroffenen universitären Hochschulen vor dem Vertragsschluss an.
- 4 Zu wichtigen Fragen hört er auch die Studierenden an.

VSH -Position:

Art. 63

- 4 *Zu wichtigen Fragen hört er die Leitungen der betroffenen Hochschulen und die Verbände der betroffenen Stände vor dem Vertragsabschluss an.*

Begründung:

Der VSH ist etwas erstaunt darüber, dass neu weder Hochschulleitungen noch Studierende zu internationalen Verträgen im Bildungsbereich konsultiert werden sollen. Schlussendlich sind es nämlich gerade diese Beteiligten, welche durch den Vertragsinhalt meist am stärksten betroffen sind. Insbesondere wenn die Aufnahmebedingungen der Hochschulen betroffen sind, können falsche internationale Verträge grosse Schäden anrichten. Daher schlagen wir vor den Absatz 4 einzufügen.

Bei der Ausarbeitung der Regelungen zur Durchlässigkeit und Mobilität ist darauf zu achten, dass die Studierenden nachweisen müssen, dass sie die Aufnahmebedingungen in eine Masterstudiengang erfüllen, und nicht die Hochschulen das Gegenteil beweisen müssen.

Art. 70 Schutz erworbener Titel

Vernehmlassungstext:

Art. 70 Schutz erworbener Titel

- 1 Die Titel für eidgenössisch anerkannte Fachhochschul-, Bachelor-, Master- oder Weiterbildungsmasterdiplome bleiben nach bisherigem Recht geschützt.
- 2 Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Überführung anerkannter höherer Fachschulen in Fachhochschulen und die Titelführung der bisherigen Absolventinnen und Absolventen.
- 3 Er sorgt für die notwendigen Umwandlungen von nach bisherigem Recht verliehenen Titeln.

VSH -Forderung:



VSH - VERBAND DER SCHWEIZERISCHEN HOCHSCHULSTUDIERENDENSCHAFTEN
AES - ASSOCIATION DES ETUDIANTS DES HAUTES ECOLES SUISSES
ASS - ASSOCIAZIONE DEGLI STUDENTI DELLE SCUOLE SUPERIORI SVIZZERE
SSA - SWISS UNIVERSITIES STUDENTS ASSOCIATION

Der Titelschutz ist im HFKG umfassend zu regeln (Abs. 1). Die Titelführung und -Umwandlung regelt der Bundesrat auf Antrag des Hochschulrates, welcher hierzu den Akkreditierungsrat konsultiert. (Art. 21 neu Abs. 4).

VSH -Position:

Zum Titelschutz siehe Kommentar zu Art. 59.

Die schweizerischen Titel müssen internationalen Standards genügen, unabhängig davon, ob die Hochschulen zum Zeit des Studienabschlusses eine höhere Fachschule oder eine Fachhochschule waren. Um dies sicherzustellen, soll der Akkreditierungsrat konsultiert werden. Ein direkter Antrag des Akkreditierungsrates an den Bundesrat scheint nicht angebracht, weil sonst eine Hierarchiestufe übersprungen würde.

Wir hoffen dass unsere Präzisierungen, Formulierungsvorschläge und Kommentare hilfreich sind, in der Vernehmlassung berücksichtigt werden und in den Erlassentwurf des Bundesrates einfließen.

Der VSH

Der Verband der Schweizerischen Hochschulstudierendenschaften (VSH) wurde im Dezember 2002 auf Initiative der Studierendenschaften der HSG, der ETHZ und der EPFL gegründet. Seither engagiert er sich für die Vertretung studentischer Interessen in der akademischen und politischen Landschaft der Schweiz.

Weitere Informationen:	<i>In Deutsch:</i>	Christine Burkard, Präsidentin	076 588 43 80 presidente@aes-vsh.ch
		Markus Schmassmann, Institutionelle Beziehungen	076 588 43 88 institutions@aes-vsh.ch
	<i>En français:</i>	Geneviève Rydlo, Relations politiques	076 588 43 82 politics_f@aes-vsh.ch

oder:

info@aes-vsh.ch
www.aes-vsh.ch